

Antrag der Redaktionskommission* vom 7. September 2023

5891 a

**Gesetz
über die Gerichts- und Behördenorganisation
im Zivil- und Strafprozess (GOG)**

**(Änderung vom; Anpassung an die geänderte
Strafprozessordnung)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 7. März 2023 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 22. Juni 2023,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 1 lit. d, 8 Abs. 2, 11 Abs. 2, 20 Abs. 1 lit. e, 24 lit. b, 32, 43 lit. a, 44 lit. a und b, 45 lit. a und c, 46, 47 lit. b, 98 Abs. 1 lit. a sowie 147 Abs. 1 lit. b des Gesetzes wird der Ausdruck «lit.» durch den Ausdruck «Bst.» ersetzt.

§ 27. ¹ Das Einzelgericht beurteilt erstinstanzlich:
lit. a und b unverändert.

c. Einsprachen gegen Straf- und Einziehungsbefehle sowie gegen Entschiede auf Einziehung in Einstellungsverfügungen.
Abs. 2 unverändert.

Als Strafgericht
a. Im Allgemeinen

§ 29. ¹ Das Einzelgericht eines Bezirksgerichts im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde ist Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO und JStPO

lit. a. unverändert.

b. im Anwendungsbereich

c. Zwangsmassnahmengericht

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. der Entsiegelung im Vorverfahren und im Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht (Art. 248 a Abs. 1 Bst. a StPO),

Ziff. 4 unverändert.

5. der gerichtlichen Genehmigung von internationalen Rechtshilfeersuchen um Zwangsmassnahmen im Ausland (Art. 55 a StPO).
Abs. 2 und 3 unverändert.

b. Rechtshilfe

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die interkantonale Rechtshilfe in Strafsachen richtet sich nach § 150 dieses Gesetzes und nach Art. 43 ff. StPO, die internationale Rechtshilfe nach § 29 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 dieses Gesetzes, Art. 54 ff. StPO und dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Wird ein Referendum ergriffen, legt der Regierungsrat das Inkrafttreten neu fest.

Zürich, 7. September 2023

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus